

Morbus Crohn: Betroffene setzt Verbeamtung durch Urteil gegen die Stadt Hamburg höchstrichterlich bestätigt

Tobias Hillmer

Die Stadt Hamburg verweigerte einer jungen Frau aufgrund ihrer chronisch entzündlichen Darmerkrankung die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den mittleren Dienst der Steuerverwaltung. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass sich bei der betroffenen Anwärtlerin vermehrte krankheitsbedingte Dienstunfähigkeitszeiten und/oder der Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen. Auch nicht für den wegen der Schwerbehinderung der Bewerberin verkürzten Prognosezeitraum von zehn Jahren.

Nach einem Rechtsstreit von beinahe drei Jahren wurde dem Antidiskriminierungsgrundsatz folgend durch das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil des Obergerichtes Hamburg zugunsten der Bewerberin bestätigt:

Das Hamburgische Obergericht setze aufgrund der Schwerbehinderung der Bewerberin einen anderen Maßstab für die Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung an. Dem Urteil zu Folge (OVG Hamburg, 1. Senat, 26.09.2008, Aktenzeichen: 1 Bf 19/08) erscheint es „angemessen, das gesundheitliche Risiko krankheitsbedingter Fehlzeiten bei der Einstellung Schwerbehinderter erst dann als

überwiegenden Hinderungsgrund einzuschätzen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jährlich in etwa doppelt so lange Fehlzeiten wie im Durchschnitt der Erkrankten, also etwa zwei Monate, zu erwarten sind. Dabei bedarf es einer individuellen prognostischen Betrachtung, die es nicht ausschließt, einmalig zur Heilung und/oder Besserung des Leidens und Reduzierung von Fehlzeiten zu erwartende medizinische Maßnahmen auch dann nicht als der gesundheitlichen Eignung des Beamtenbewerbers entgegenstehend zu betrachten, wenn die Maßnahmen zu deutlich längeren Fehlzeiten führen können.“ Damit liegt erstmals eine rechtskräftige Entscheidung eines Obergerichtes vor, die Betroffenen von Morbus Crohn den Weg in die Verbeamtung erleichtert.

Die erfolgte Bestätigung des Urteils durch das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten (BVerwG 2 B 79/08) ist ein großer Erfolg für die Betroffenen und bildet einen wesentlichen Baustein für die Argumentationen in ähnlich gelagerten Verfahren. Dieses wichtige Grundsatzurteil wird auch für Beamtenanwärter mit anderen chronischen Erkrankungen von großem Nutzen sein.